



Satzung des Turnverein Unterwallenstadt von 1900 e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.02.2016)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Turnverein Unterwallenstadt von 1900 e.V., abgekürzt TVU
2. Er wurde am 01. April 1900 gegründet und hat seinen Sitz in Lichtenfels
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Coburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Turnen und Sport auf breiter Grundlage zu pflegen und zu fördern. Er ist offen für alle Arten von Übungen, welche der körperlichen und geistigen Ertüchtigung, der Gesundheit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung dienen.
 2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen, widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-,/ Breiten-,/Gesundheits- und Seniorensport., ferner den Gemeinschaftssinn und die Pflege der Tradition.
 3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, orientiert sich an demokratischen Grundsätzen und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 1. das Abhalten eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 2. die Jugendförderung auf dem Gebiet des Sports
 3. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle in Abs.1 und Abs. 2 dieser Satzung genannten Bereiche
 4. die Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten, ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 6. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
 7. Die Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung der Sportstätten und anderen Vereins-eigentum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und seiner Verbände
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. außerordentlichen Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Auf diesen Aufnahmeantrag muss sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten am SEPA-Verfahren für Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Hierfür ist der dafür vorgesehene Vordruck des Vereins zu verwenden. Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr. Näheres über die Beitragserhebung bzw. das Beitragswesen regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 2. Streichung von der Mitgliederliste,
 3. Ausschluss aus dem Verein oder
 4. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

-
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht sich in der von ihm gewünschten Sportart und Abteilung sportlich zu betätigen und die vom Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Einrichtungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht bei Sportunfällen den mit dem Verein vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
3. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim bzw. an der örtlichen Informationstafel und Anzeige im Obermain-Tagblatt einberufen..
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen durchzuführen hat.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Drei-viertel der erschienenen Mitglieder sowie bei Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters/Kassiers
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

-
5. Entlastung des Schatzmeisters/Kassiers bzw. des Vorstandes;
 6. Wahl des Vorstandes, der beratenden Mitglieder des Vereinsausschusses, der Rechnungsprüfer und dem/der Wirtschaftsausschussvorsitzenden
 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
 9. Beschlussfassung über Erwerb, Beleihung und Veräußerung von Grundbesitz
 10. Bestätigung der Abteilungsleiter
 11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Abs.1 BGB, bestehend aus dem 1., 2.u.3.Vorsitzenden
- b) Gesamtvorstand, dieser setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Kassier/Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. dem Jugendvertreter
4. der/dem Seniorenbeauftragten
4. der/dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
5. den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten
6. dem Liegenschaftswart

2. Der 1. Vorsitzende, 2. und 3. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 4 Wochen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Personalunion ist, soweit es sich nicht um das Amt des 1., 2. und 3. Vorsitzenden handelt, zulässig. Das betreffende Vorstandsmitglied hat jedoch bei einer Abstimmung nur eine Stimme.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemein in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und seine Stellvertreter, einverstanden sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses
4. Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. Erlass von Vereinsordnungen,
6. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
7. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 1. dem Vorstand (geschäftsführenden und Gesamtvorstand)
 2. den beratenden Mitgliedern
 3. den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht an eine bestimmte Zahl der beratenden Mitglieder gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Mitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen. Die beratenden Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sitzungen des Vereinsausschusses werden auf Einladung des Vorstandes einberufen.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vereinsausschuss ist mindestens zwei mal im Jahr einzuberufen.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Vertretung der Interessen der Abteilungen
2. Zulassung und Auflösung von Abteilungen
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Mitberatung bei dem Erlass von Vereinsordnungen bzw. Änderungen der Vereinssatzung
5. Behandlung von Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes geregelt werden
6. Unterstützung des Vorstandes in der Führung seiner Geschäfte
7. Bildung von Vereinsausschüssen
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Bestätigung der Abteilungsleiter

§ 19 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
3. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig.
4. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Sie dürfen keine Beschlüsse fassen oder Rechtsverhandlungen vornehmen, die den Zwecken und Grundsätzen des Vereins widersprechen, den Verein binden, das Vereinsvermögen belasten oder die Interessen des gesamten Vereins schädigen.
5. Die Abteilungen werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat.
6. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
7. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
8. Jede Abteilung führt mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
9. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
10. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher anfallender Aufgaben. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass der Vorstandschaft bei Bedarf vorzulegen ist.
11. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigungen für die Vereinstätigkeit

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend von Abs. 1 kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass für den Verein ehrenamtlich tätige Personen im Einzelfall eine angemessene Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
3. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4. Nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wird Übungsleitern mit Lizenz und auch ohne Lizenz sowie Helferinnen und Helfern eine Aufwandsentschädigung am Ende eines jeden Jahres gewährt. Die Höhe des Stundensatzes wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 22 Datenverarbeitung, Datenschutz

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind, sowie Fachverbände damit Mitglieder am Sportbetrieb teilnehmen können.
3. Der Kassier des Vereins darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Die vom Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Übungsleiter) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermitteln, soweit dieses für ihre Tätigkeit notwendig ist.
5. Jeder Betroffene hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung gespeicherter Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und auf Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
7. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 24 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Finanzordnung,
4. Geschäftsordnung,
5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 25 Bildung von Vereinsausschüssen

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt bei Bedarf Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bilden.

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/Kassiers.

F. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

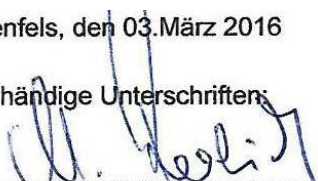
1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt Lichtenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

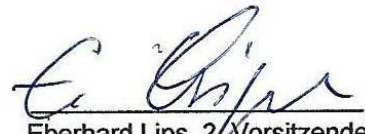
§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 26.02.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lichtenfels, den 03.März 2016

Eigenhändige Unterschriften:


Manfred Robisch, 1. Vorsitzender


Eberhard Lips, 2. Vorsitzender